

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

F 1292 B

164. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 26. August 1982

Nummer 34

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 590 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung rettungsdienstlicher Aufgaben in Teilen der Gemeinde Rheurdt nach dem Gesetz über den Rettungsdienst vom 26. November 1974 (GV. NW. 1974 S. 1481/SGV. NW. 215) i. d. F. des 2. Gesetzes zur Funktionalreform (2. FRG) vom 18. September 1979 (GV. NW. 1979 S. 552/SGV. NW. 215). S. 323
- 591 Öffentliche Zustellung. S. 324
- 592 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Heinz-Josef Rox, Kempen). S. 324
- 593 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Heinz-Josef Rox, Kempen). S. 324
- 594 Erlöschen einer Buchmachergehilfenzulassung (Dietmar Böttcher). S. 324

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 595 Berichtigung Ordnungsbehördliche Verordnung. S. 325

Gewerbeaufsicht

- 596 Widerruf der Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Dr.-Ing. Gerhard Kistenmacher). S. 325

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 597 Ordnungsbehördliche Verordnung über die vorübergehende allgemeine Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften und öffentliche Vergnügungsstätten im Sinne von § 16 GastV innerhalb des Gemeindegebietes Alpen vom 14. 7. 1982. S. 325
- 598 Änderung der Satzung für den Ruhralsperrenverein. S. 326
- 599 Änderung der Satzung für den Ruhrverband. S. 326
- 600 Ungültigkeitserklärung für einen Jahresjagdschein (Ulrike Drewes). S. 327
- 601 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 10206399). S. 327
- 602 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 11133360). S. 327

Beilage: 1 Karte

B.

Verordnungen Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 590 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung rettungsdienstlicher Aufgaben in Teilen der Gemeinde Rheurdt nach dem Gesetz über den Rettungsdienst vom 26. November 1974 (GV. NW. 1974 S. 1481/SGV. NW. 215) i. d. F. des 2. Gesetzes zur Funktionalreform (2. FRG) vom 18. September 1979 (GV. NW. 1979 S. 552/SGV. NW. 215)

Der Kreis Kleve – vertreten durch den Oberkreisdirektor – und die Stadt Moers – vertreten durch den Stadtdirektor – schließen aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) i. V. m. den §§ 1 und 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 202), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Der Kreis Kleve ist gemäß § 2 Absatz 1 RettG Träger des Rettungsdienstes.

- (2) Die Stadt Moers ist gemäß § 2 Absatz 2 RettG Träger einer Rettungswache.

§ 2

- (1) Der Kreis Kleve überträgt die rettungsdienstlichen Aufgaben des Betriebes einer Rettungswache (§ 7 Absatz 1 RettG) für die in der beigelegten Karte rot eingezeichneten Teile der Gemeinde Rheurdt (Postortnetz Neukirchen-Vluyn) – Anlage 1 – gemäß § 23 Absatz 1: 1. Alternative und Absatz 2 Satz 1 GkG zur Erfüllung auf die Stadt Moers.

- (2) Die Stadt Moers ist berechtigt, für Beförderungen im Rettungsdienst, die aufgrund dieser Vereinbarung durchgeführt werden, Gebühren nach ihrer Gebührenordnung zu erheben.

§ 3

Der Kreis Kleve leitet den nach der Betriebskostenverordnung vom 13. 7. 1976 – GV. NW. 1976 S. 280 – eingehenden Betriebskostenzuschuß, soweit er auf das im § 1 bezeichnete Gebiet und die darin wohnenden Einwohner entfällt, an die Stadt Moers weiter.

Ein weiterer Kostenausgleich findet nicht statt.

§ 4

Diese Vereinbarung gilt nicht für die Bundesautobahnen. Hier gilt die vom Land erlassene Zuständigkeitsregelung.

§ 5

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Vertragspartner können die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner kündigen.

§ 6

Die Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt Düsseldorf wirksam.

Moers, den 1. März 1982

Stadt Moers	Kreis Kleve
Der Stadtdirektor	Der Oberkreisdirektor
Oppers	Dr. Schneider

Greschus	Vahlhaus
Beigeordneter	Kreisrechtsdirektor

Der Regierungspräsident
31.14.01-24

Düsseldorf, den 12. August 1982

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und der Stadt Moers vom 1. 3. 1982 über die Übertragung rettungsdienstlicher Aufgaben in Teilen der Gemeinde Rheurdt nach dem Gesetz über den Rettungsdienst vom 26. 11. 1974 (GV. NW. 1974 S. 1481) in der Fassung des 2. Gesetzes zur Funktionalreform vom 18. 9. 1979 (GV. NW. 1979 S. 552) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 323

591 Öffentliche Zustellung

Der Regierungspräsident
25.1.5360/5189/81/VI/L

Düsseldorf, den 20. August 1982

Betrifft: Leistungsbescheid vom 23. 10. 1981 gegen
Lothar Gruber;
hier: Pkw-Sicherstellung am 2. 11. 1980

Der Leistungsbescheid vom 23. 10. 1981, Az.: w. o., wegen Sicherstellung des Pkw DI-EE 94, konnte dem Adressaten, Lothar Gruber, zuletzt wohnhaft Am Hofacker 12, 6760 Rockenhausen, nicht zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthalt nicht zu ermitteln war.

Der Leistungsbescheid wird nunmehr gem. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 23. 7. 1957 (GV. NW. S. 213) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landeszustellungsgesetz (AVVzLZG) vom 4. 12. 1957 (SMBI. 2010) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. 7. 1952 (Bundesgesetzblatt I, S. 379) im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird auf die Dauer von zwei Wochen, in der Zeit vom 3. September bis zum 16. September 1982, an der Bekanntmachungstafel des Regierungspräsidenten Düsseldorf, Hauptgebäude Cecilienallee 2, öffentlich ausgehängt. Der Leistungsbescheid kann beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Dezernat 25, Zimmer 107, eingesehen werden.

Der Leistungsbescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 16. 9. 1982, als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 324

592 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Heinz-Josef Rox, Kempen)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 13. August 1982

Gemäß Abschnitt B Nummer 5 Absatz 2 Buchstabe b des RdErl. des fr. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 (SMBI. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Heinz-Josef Rox, Neustraße 4, 4152 Kempen die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Ing. (grad.) Johannes Linßen zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen. (Vermessungsgenehmigung II).

An die Oberstadt- und
Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 324

593 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Heinz-Josef Rox, Kempen)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 13. August 1982

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Heinz-Josef Rox, Neustraße 4, 4152 Kempen, mit Verfügung vom 20. Juni 1977 - 33.2416 - (Abl. Reg. Düsseldorf S. 248/249/1977) erteilte Vermessungsgenehmigung für die Vermessungstechniker Willi Stettner ist erloschen.

An die Oberstadt- und
Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 324

594 Erlöschen einer Buchmachergehilfenzulassung (Dietmar Böttcher)

Der Regierungspräsident
21.14-51

Düsseldorf, den 11. August 1982

Der bis zum 21. 4. 1982 in der ehemaligen Wettannahmestelle der Frau Karin Böttcher, Krefeld, tätige Buchmachergehilfe Dietmar Böttcher hat bisher die Zulassung als Buchmachergehilfe (G 113) nicht zurückgegeben.

Mit sofortiger Wirkung wird die Zulassungsurkunde (G 113) des Dietmar Böttcher, Krefeld, für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 324

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**595 Berichtigung
Ordnungsbehördliche Verordnung**Der Regierungspräsident
51.2.1.0221

Düsseldorf, den 17. August 1982

Berichtigung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Flächen in der Stadt Geldern, Kreis Kleve vom 22. 4. 1982 (Abl. Reg. Ddf. 1982, S. 168).

Zwischen § 3 Abs. 1 Ziffer 16 „Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen und zu ändern“ und dem darauffolgenden Absatz „Unberührt bleiben.“ muß eingefügt werden:

„§ 4“

Der Regierungspräsident
als Höhere
Landschaftsbehörde
In Vertretung
Bock

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 325

Gewerbeaufsicht**596 Widerruf der Anerkennung
von Sachverständigen zur Prüfung
überwachungsbedürftiger Anlagen
(Dr.-Ing. Gerhard Kistenmacher)**Der Regierungspräsident
23.8.8512.5

Düsseldorf, den 19. August 1982

Durch Verfügung vom 26. 7. 1982 – 23.8.8512.5 – habe ich die Urkunde vom 12. 3. 1980 – 23.8.8512.5 – (Abl. Reg. Ddf. 1980 S. 102) über die Anerkennung des Dr.-Ing. Gerhard Kistenmacher geb. 26. 5. 1949 in Unna als Sachverständiger zur Vornahme von Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Gewerbeordnung wegen Ausscheidens des Sachverständigen beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e. V., Essen, gemäß § 5 Abs. 2 i. V. mit § 1 Abs. 3 d) der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 2. 12. 1959 (GV. NW. S. 174) widerrufen.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 325

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen****597 Ordnungsbehördliche Verordnung über die
vorübergehende allgemeine Hinausschiebung des
Beginns der Sperrzeit für Schank- und
Speisewirtschaften und öffentliche
Vergnügungsstätten im Sinne von § 16 GastV
innerhalb des Gemeindegebietes Alpen
vom 14. 7. 1982**

Aufgrund des § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der

Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) und der §§ 1 und 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV –) vom 20. 4. 1971 (GV. NW. S. 119/SGV. NW. 7103) wird von der Gemeinde Alpen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Gemeinde Alpen vom 8. Juli 1982 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkürzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten im Sinne von § 16 GastV

Der Beginn der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Sinne von § 16 GastV wird für folgende Nächte bis 3.00 Uhr hinausgeschoben:

- a) vom 31. 12. auf den 1. 1. jeden Jahres,
- b) Altweiberfastnacht vom Donnerstag auf den Freitag,
- c) Karneval von Samstag bis einschließlich der Nacht zum Mittwoch,
- d) Maifeiertag vom 30. 4. auf den 1. 5. jeden Jahres,
- e) an den Kirmestagen in den jeweiligen Ortschaften in den Nächten von Samstag bis zum Mittwoch,
- f) an den Schützenfesttagen.

§ 2

Hinausschiebung des Sperrzeitbeginns für den Platz der Kirmesveranstaltungen

(1) Der Beginn der Sperrzeit für die im § 1 Buchstabe a–f) genannten Kirmes- bzw. Schützenfestveranstaltungen wird für den jeweiligen Veranstaltungsbereich (Veranstaltungsplatz) bis 23.00 Uhr hinausgeschoben.

(2) Die Getränkepavillons unterliegen der allgemeinen Sperrfrist nach § 16 GastV; für das Festzelt verbleibt es bei der in § 1 getroffenen Regelung.

§ 3

Zuwiderhandlungen

Das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen die in den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Sperrzeiten wird gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 6 und 12, Abs. 2 Ziffer 4 und Abs. 3 des Gaststättengesetzes vom 5. 5. 1970 (BGBl. I S. 465) mit Geldbuße bis zu 10 000,- DM geahndet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; sie tritt am 31. 12. 1999 außer Kraft.

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Kürzung der Sperrzeit in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Gemeinde Alpen vom 29. 3. 1972 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Alpen, den 14. Juli 1982

Gemeinde Alpen
als örtliche
Ordnungsbehörde
Sevens
Gemeindedirektor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 325

Änderung der Satzung für den Ruhrtalsperrenverein

Aufgrund des Beschlusses der Genossenschaftsversammlung des Ruhrtalsperrenvereins vom 14. Juni 1982 und der Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. August 1982 wird die Satzung für den Ruhrtalsperrenverein wie folgt geändert:

§ 28

Beitragsverteilung

I.

Talsperrenbeiträge

In Abs. 2 wird 110%

ab 1. 1. 1983 von 107,5%,
ab 1. 1. 1984 von 105%,
ab 1. 1. 1985 von 102,5%,
ab 1. 1. 1986 von 100%
ersetzt.

In Abs. 3 wird 40%

ab 1. 1. 1983 von 39%,
ab 1. 1. 1984 von 38%,
ab 1. 1. 1985 von 37%,
ab 1. 1. 1986 von 36%
ersetzt.

In Abs. 4 werden 15%

ab 1. 1. 1983 von 15,75%,
ab 1. 1. 1984 von 16,5%,
ab 1. 1. 1985 von 17,25%,
ab 1. 1. 1986 von 18% sowie
6%

ab 1. 1. 1983 von 7%,
ab 1. 1. 1984 von 8%,
ab 1. 1. 1985 von 9%,
ab 1. 1. 1986 von 10%
ersetzt.

II.

Unterverteilung der Beiträge zum Ruhrverband

In Abs. 3 wird 65%

ab 1. 1. 1983 von 68%,
ab 1. 1. 1984 von 71%,
ab 1. 1. 1985 von 74%,
ab 1. 1. 1986 von 77%
ersetzt.

In Abs. 4 werden 20%

ab 1. 1. 1983 von 20,75%,
ab 1. 1. 1984 von 21,5%,
ab 1. 1. 1985 von 22,25%,
ab 1. 1. 1986 von 23% sowie
6%

ab 1. 1. 1983 von 6,25%,
ab 1. 1. 1984 von 6,5%,
ab 1. 1. 1985 von 6,75%,
ab 1. 1. 1986 von 7%
ersetzt.

Essen, den 13. August 1982

Der Vorsitzende
des Vorstands
Dr. Flieger
Direktor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 326

Änderung der Satzung für den Ruhrverband

Aufgrund des Beschlusses der Genossenschaftsversammlung des Ruhrverbands vom 14. Juni 1982 und der Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. August 1982 wird die Satzung für den Ruhrverband wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Genossen haben ihr Schmutzwasser der Genossenschaft mit ausreichender Vorflut an einem Punkt zu übergeben, an dem eine Kläranlage für diese Genossen nach den allgemein anerkannten Regeln der Bau- und Abwassertechnik auf hierfür geeignetem Gelände zweckmäßigerweise errichtet wurde (Übergabepunkt für Schmutzwasser). Die Genossenschaft hat das Schmutzwasser am Übergabepunkt zu übernehmen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Genossen gemäß § 4 Nr. 2 RRG haben ihr zu behandelndes Niederschlagswasser der Genossenschaft mit ausreichender Vorflut an einem Punkt zu übergeben, an dem eine Anlage bzw. Maßnahme zur Niederschlagswasserbehandlung (-entlastung) für das erfaßte Einzugsgebiet nach den allgemein anerkannten Regeln der Bau- und Abwassertechnik auf hierfür geeignetem Gelände zweckmäßigerweise errichtet bzw. durchgeführt wurde (Übergabepunkt für Niederschlagswasser). Anlagen (Maßnahmen) im Sinne von Satz 1 sind nur solche, die eine Abgabefreiheit oder Abgabeverminderung gemäß § 73 LWG erwarten lassen, nicht jedoch Anlagen (Maßnahmen), die innerhalb des Kanalnetzes ausschließlich oder überwiegend zur Sammlung oder Fortleitung dienen. Die Genossenschaft hat das Niederschlagswasser am Übergabepunkt zu übernehmen; für den Teil des Niederschlagswassers, der einer Kläranlage zuzuführen ist, gelten die Bestimmungen des Übergabepunktes für Schmutzwasser gemäß Absatz 2 sinngemäß. Die Übernahmeerklärung im Sinne von § 54 LWG wird erst abgegeben, wenn eine Abstimmung über die Einzelheiten der Übernahme zwischen Genossenschaft und Genosse erfolgt ist.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. In § 28 Absatz 6 wird das Zitat „(§ 11 Abs. 2)“ in „(§ 11 Abs. 2 und 3)“ geändert.

3. In § 28 Absatz 7 wird das Zitat „§ 11 Abs. 3“ in „§ 11 Abs. 4“ geändert.

Diese Satzungsänderungen treten am 1. Januar 1981 in Kraft.

Essen, den 12. August 1982

Der Vorsitzende
des Vorstands
Dr. Flieger
Direktor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 326

600 **Ungültigkeitserklärung
für einen Jahresjagdschein**
(Ulrike Drewes)

Der für Frau Ulrike Drewes, geb. 14. 2. 1950 in Gelsenkirchen, wohnhaft Essen, Nienkampstr. 36, am 21. 4. 1982 für das Jagdjahr 1982/83 verlängerte Jahresjagdschein Nr. 916 ist verlorengegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Essen, den 16. August 1982

Der Oberstadtdirektor
Essen

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 327

601 **Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**
(Nr. 1 020 6399)

Das Sparkassenbuch Nr. 1020 6399 der Stadt-Sparkasse Solingen wird gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 12. August 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 327

602 **Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**
(Nr. 1 113 3360)

Das Sparkassenbuch Nr. 1113 3360 der Stadt-Sparkasse Solingen wird gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 14. August 1982

Stadt-Sparkasse
Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 327

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Regierungsamtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,— DM einschließlich der Versandkosten, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,— DM und wird vom Herausgeber erhoben.
Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.